

Von: Reinhard Dally
Gesendet: 16.01.2017 15:23
An: lohse@stadt-sternberg.de
Betreff: Haushalt Witzin 2017/2018
Anlagen: Ergebnis- und Finanzhaushalt 2017 Wi.pdf, Haushaltssatzung und Vorbericht
2017neu Wi.pdf, Investitionsplan 2017 Wi.pdf, Liquide Mittel 2017 Wi(Ist2016).pdf, Stellenplan Witzin
2017Witzin.pdf, Teilergebnshaushalt 2017 Wi.pdf

Gemeinde Witzin

Beschluss - Nr.:BVW-079/2017

Betr.: Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Beteiligte Gremien:

Datum	Gremium
24.01.2017	Finanz- und Bauausschuss
16.02.2017	Gemeindevertretung Witzin

TOP

1. Zuständige/federführende Abt.	Aktenzeichen	Handzeichen/Datum
Amt für Finanzen	II/to	16.01.2017

2. Mitwirkende Ämter:	keine Einwände	☐ siehe Anlage	☐ Handzeichen/Datum

3. Sichtvermerk des Leitenden Verwaltungsbeamten:

4. Sichtvermerk des Bürgermeisters:

5. Finanzielle Auswirkungen:

☐ keine Betrag	☒ Erträge/Einzahlungen Haushaltsstelle	☒ Aufwendungen/Auszahlungen Haushaltsjahr
---------------------------------------	--	---

☐ Die Mittel stehen zur Verfügung

☐ Die Mittel stehen nicht zur Verfügung

☐ Die Mittel stehen nur teilweise zur Verfügung

Teilbetrag in €	Deckungsvorschlag	Sichtvermerk/Kämmerei

Begründung:

Gemäß § 45 (1) Kommunalverfassung M-V vom 14.06.2012 hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Nach § 45 (2) KV M-V kann die Haushaltssatzung für zwei Haushaltsjahre, nach Haushaltsjahren getrennt, enthalten.

Die Haushaltssatzung mit den vorgeschriebenen Anlagen ist gemäß § 47 KV M-V in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Witzin beschließt die Haushaltssatzung für die Jahre 2017 und 2018..

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: davon anwesend:
 dafür: dagegen: Enthaltung

- | | |
|--------------------------|-------------------------------------|
| ☐ | Beschluss gefasst wie vorgeschlagen |
| ☐ | Beschlussvorschlag zurückgestellt |
| ☐ | Beschlussvorschlag geändert |

Unterschriften:

Datum:

Anlagen: Haushaltssatzung

Familie Paul Charborski

Witzin, 27.12.16

Gartensteig 23b

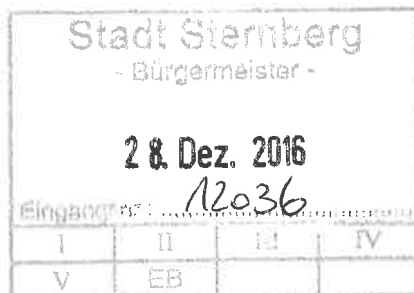
-Kopie-

19406 Witzin

Bürgermeister Hans Hüller

Güstrower Chaussee 16

19406 Witzin



Geldspende für eine Wippe auf dem Witziner Spielplatz

Sehr geehrter Herr Hüller,

wir als Witziner Familie möchten 1000,00 EUR für eine Wippe für den in Witzin vorhandenen Spielplatz zweckgebunden spenden. Wir denken, dass damit dieser Ort für die Kinder noch attraktiver wird.

Wir überweisen den o.g. Geldbetrag im Januar 2017 auf das Konto: IBAN: DE94 1405 1362 1400 0010 52 mit dem Stichwort "Spende Witziner Spielplatz".

Wir würden es sehr begrüßen, wenn eine Umsetzung bis zum Frühjahr 2017 erfolgen würde.

Mit freundlichen Grüßen

Anna Charborski &

[Signature]

Paten-Vertrag



zwischen der Gemeinde Witzin

und dem Paten

Vereins-Name (wenn vorhanden)

Jan Penecke

Vor- und Zuname

Büdnistr. 23

Strasse

19406 Witzin

PLZ und Ort

0172 / 9559 356

Telefon

für die Pflege des Gemeinde-Objektes

Kriegerdenkmal am Schmiedebrink

(Lage und Größe des Objektes / Flurstückbezeichnung)

ca. 700 m² Flur 6, FS 38

welches

monatlich

in der Zeit vom

Mai

bis

September

(z. B. monatl. od. 14 tägig)

(Start-Monat)

(End-Monat)

und

/

in der Zeit vom

/

bis

/

(z. B. monatl. od. 14 tägig)

(Start-Monat)

(End-Monat)

vom Paten zu pflegen ist.

Folgende Aufgaben sind vom Paten durchzuführen:

Rasen schnitt

(Genaue Angabe der Tätigkeit(en))

Als Ausgleich für die Abnutzung von eigenen Geräten wie z. B. Rasentrimmer, Rasenmäher oder sonstigen Gerätschaften sowie damit verbundene Strom- / Benzinkosten erhält der Pate eine einmalige Zahlung von

60,- EUR in Worten Sechzig EUR für den festgelegten Zeitraum.

Die Auszahlung erfolgt 1x jährlich zum Jahresende.

(Bitte wenden)

Heike Lohse

Von: Hans Hüller <hanshueller@clicktheweb.de>
Gesendet: Freitag, 6. Januar 2017 08:14
An: 'Heike Lohse'
Betreff: Gemeinde Witzin: Patenvertrag
Anlagen: IMG_20170106_0001.pdf

Guten morgen Frau Lohse,
in der Anlage ein neuer Patenvertrag für die Pflege des Kriegerdenkmal.

Bitte als TOP mit aufnehmen, da die Gemeindevertretung darüber abstimmen muß.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Hüller

Bürgermeister - Gemeinde Witzin

Wohnadresse:
Güstrower Chaussee 16
19406 Witzin

Postadresse:
Am Markt 1
19406 Sternberg

Tel.: +49 (038481) 509 838
Fax: +49 (038481) 50 46-1

Domain: www.ln-witzin.de
E-Mail: Buerggermeister@ln-witzin.de

E-Mail disclaimer:

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den/die bezeichneten Adressaten bestimmt.
Wenn Sie nicht der vorgesehene Empfänger dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten
Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhaltes
dieser Nachricht unzulässig ist.
Wir bitten sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen.

**Stellungnahme von der Kommunalaufsicht zur Fragestellung:
„Unterhaltungspflicht Regenrückhaltebecken an der B-104“**

Sehr geehrter Herr Hüller,

die Angelegenheit ist mir zur Prüfung vorgelegt worden.

Ich stimme Ihnen darin zu, dass nach dem Bundesfernstraßengesetz wie auch nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Straßenbauverwaltung Baulastträger auch der Ortsdurchfahrt von Bundesstraßen ist und die Baulast alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben umfasst. Dazu gehört auch eine funktionierende Straßenentwässerung. Einzelne Aufgaben der Straßenbaulast – nicht jedoch die Straßenbaulast als hoheitliche Aufgabe – können jedoch vertraglich Dritten übertragen werden. Dies ist insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Anlagen durch mehrere Beteiligte üblich und wurde vorliegend ebenfalls praktiziert. Der Abschluss des vorliegenden Vertrages war und ist mithin möglich und nicht mit dem Hinweis auf die eigentliche Baulast der Straßenbaubehörde anfechtbar.

Auffällig an dem Vertrag ist, dass sich die Straßenbaubehörde zwar nach dem Text der Vereinbarung (§ 3 Abs. 1 des Vertrages) an den Kosten der laufenden Unterhaltung der Kanalisation beteiligt, nicht aber an den Kosten der laufenden Unterhaltung der Sickeranlage (§ 3 Abs. 2 des Vertrages). Bei der Kostenermittlung sind dann lediglich die Herstellungskosten der Anlagen berücksichtigt worden. Eine Kapitalisierung der Unterhaltungskosten und deren Verteilung auf die Nutzer ist offensichtlich nicht erfolgt. Je nach Sichtweise wird man dies als „clever verhandelt“ oder „Verstoß gegen Treu und Glauben und die guten Sitten“ (§ 242 BGB) bewerten. Je höher die Unterhaltungskosten sind, desto eher wird die Sache als Verstoß gegen § 242 BGB gewertet werden können. In diesem Zusammenhang wäre auch zu prüfen, ob die Annahme der Parteien, dass der Sickeranlage zu 75% durch die Gemeinde Wasser zugeführt wird und nur zu 25% durch die Straße, richtig ist. Es könnte eine Störung der Geschäftsgrundlage vorliegen. Dann wäre der Vertrag nach § 313 BGB anzupassen oder könnte nach § 314 BGB gekündigt werden. Das ist jedoch sehr fraglich und der Ausgang eines gerichtlichen Streites völlig offen. Außergerichtliche Bemühungen könnten jedoch –nach sehr sorgfältiger Vorbereitung – auf diese Argumentation gestützt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Zielke

jur. Mitarbeiter

An: Zielke, Jens
Betreff: WG: Prüfung des Vertrages

Hallo Herr Zielke,
bitte prüfen und beantworten.

Mit freundlichen Grüßen
Christopher Pöschke

Von: Hans Hüller [<mailto:hanshueller@clicktheweb.de>]
Gesendet: Donnerstag, 15. Dezember 2016 14:30
An: Pöschke, Christopher
Betreff: Prüfung des Vertrages

Sehr geehrter Herr Pöschke,
auf der letzten GV-Sitzung ging es u. A. auch um das Regenrückhaltebecken für die Bundesstraße und Teile des Ortes, dass 1999 in Witzin gebaut wurde.
Damals wurde unter der Führung meines Vorgängers ein Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland geschlossen, dass die Unterhaltungskosten der Anlage von der Gemeinde zu tragen sind.

Leider ist die Gemeinde in den letzten 17 Jahren den vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen und das Regenrückhaltebecken ist zu einem Feuchtbiotop geworden und hat ihre Funktionsweise mehr oder weniger verloren.

Eine Sanierung ist also dringend geraten, um weiteren Schaden von der Gemeinde abzuwenden, sollte es zu einem Öl-Unfall oder übermäßig starken Regen kommen.
Beides ist also nur eine Frage der Zeit, wie bei einem Hausbrand.

Im Internet habe ich mich etwas schlau gemacht und festgestellt, dass Regenrückhaltebecken für Bundesstraßen vom Bund zu bezahlen und zu unterhalten sind.
Sollten Gemeindestraßen dort mit angeschlossen sein, ist von der Gemeinde eine entsprechende Gebühr an den Bund abzuführen.

Jetzt meine Fragen (Vertrag siehe Anlage).
Besteht die Möglichkeit den Vertrag aufzukündigen oder muss die Gemeinde bis zum nächsten Urknall die Unterhaltung tragen?
Ist dieser Vertrag nach heutigem Stand überhaupt noch rechtens?

Persönliche Anmerkung:
Aus damaliger Sicht war der Vertragsabschluss wahrscheinlich noch OK. Es war eben 1999.
17 Jahre lang von Gemeindeseite sich dann aber nicht mehr darum zu kümmern und heute zu schreien, ist für mein Dafürhalten nicht OK.
Eine klare Kompromisslösung würde ich hier begrüßen, wenn dieses möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Hüller

Firma:
click the web

Güstrower Chaussee 16
19406 Witzin

Tel.: +49 (038481) 50 46-0

Fax: +49 (038481) 50 46-1

Domain: www.clicktheweb.de

E-Mail: HansHueller@clicktheweb.de

E-Mail disclaimer:

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den/die bezeichneten Adressaten bestimmt.
Wenn Sie nicht der vorgesehene Empfänger dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten
Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhaltes
dieser Nachricht unzulässig ist.

Wir bitten sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen.

(Et-VB39)

- Austretung SBA -
1. 11. 99
f. K. C. Kuhnert
1. 11. 99
Vereinbarung

zwischen der Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Land Mecklenburg-Vorpommern,
endvertreten durch das Straßenbauamt Schwerin,
vertreten durch den Leiter des Straßenbauamtes Schwerin,
Herrn Taschenbrecker

- Straßenbauverwaltung -

und

der Gemeinde Witzin,

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Urbschat

- Gemeinde -

I. Allgemeines

§ 1 - Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde und die Straßenbauverwaltung kommen überein, in der Ortsdurchfahrt Witzin, an der B 104 einen Regenwasserkanal als Gemeinschaftsmaßnahme zu verlegen, der u.a. als Vorflut für die B 104 dient. Die Lage des Regenwasserkanals einschließlich der Versickerungsanlage ist aus beiliegendem Lageplan zu ersehen.
- (2) Art und Umfang der Maßnahme sind im Bauentwurf des Planungsbüros Kuhnert, im Auftrag der Gemeinde vom April 1999, festgelegt.
- (3) Grundlage der Vereinbarung sind das Bundesfernstraßengesetz, die Ortsdurchfahrtsrichtlinien und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2 - Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Gemeinde führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch. Die Gemeinde ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig. Die Straßenbauverwaltung hat das Recht, sich jederzeit vom Stand der Bauarbeiten zu überzeugen. Vom Beginn bis zum Abschluß der Bauarbeiten übernimmt die Gemeinde die Verkehrssicherungspflicht.

- (2) Die Gemeinde vergibt die Aufträge zur Durchführung von Baumaßnahmen zugleich in ihrem Namen und im Namen der Straßenbauverwaltung an einen Bieter.
Bei der Vergabe der Bauleistungen sind die „ Verdingungsordnung für Bauleistungen „ - VOB -, bei der Vergabe von sonstigen Leistungen die „ Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)“ -VOL - verbindlich.
- (3) Die vorherige Zustimmung der Straßenbauverwaltung ist einzuholen für alle Vergaben, die sich auf die Bauarbeiten an der Fahrbahn beziehen.
- (4) Im Bauvertrag ist festzulegen, daß bei Streitigkeiten mit Auftragnehmern, die sich auf Bauarbeiten an der Fahrbahn beziehen, die vorgesetzte Stelle im Sinne von § 18 (2) VOB-B das Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V, Rostock ist.
- (5) Die Gemeinde unterliegt hinsichtlich der mit dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben den Weisungen der Straßenbauverwaltung soweit Straßenanlagen betroffen sind, die in die Baulast der Straßenbauverwaltung fallen.
- (6) Die Gemeinde verpflichtet sich, das Planungsbüro Kuhnert in ihrem Namen und auf ihre Rechnung mit der Bauüberwachung zu beauftragen.
- (7) Die Gemeinde stellt die Straßenbauverwaltung von Ansprüchen Dritter frei, die auf Verschulden von Bediensteten der Gemeinde oder des mit der Bauüberwachung beauftragten Ingenieurbüros bei der Durchführung dieser Vereinbarung beruhen.
- (8) Die Gemeinde hat dafür einzustehen, daß die Baumaßnahmen den geprüften und genehmigten Plänen sowie den Regeln der Baukunst und Technik und Anforderungen der Sicherheit und Ordnung entsprechen.
- (9) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung und die Gemeinde abgenommen.
Die Gemeinde überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend.
- (10) Die Baudurchführung ist für 1999 vorgesehen.

II Kostenverteilung

§ 3 - Kosten des Regenwasserkanals und der Versickerungsanlage

- (1) Die Straßenbauverwaltung beteiligt sich an den Kosten des Baues und der laufenden Unterhaltung der gemeindlichen Kanalisation (Regenwasserkanal) durch einmalige Zahlung eines pauschalierten Betrages.
(Ermittlung Anlage Seite 18).
- (2) Die Kosten für die Sickeranlage werden zwischen der Straßenbauverwaltung und der Gemeinde entsprechend der eingeleiteten Wassermengen geteilt.
- (3) Mit dem einmaligen Kostenbeitrag sind sämtliche Forderungen der Gemeinde an die Straßenbauverwaltung abgegolten, die sich aus dem Bau und der laufenden Unterhaltung der gemeindlichen Kanalisation sowie der Zuleitung zum Vorfluter ergeben.
Nicht abgegolten sind die Kosten einer Erneuerung der Anlage von Grund auf, wenn sie abgängig ist.
- (4) Werden nachträgliche Maßnahmen an der Anlage wegen normativ oder im allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgeschriebenen Umweltauforderungen erforderlich, so beteiligt sich der Bund an den Kosten bis zu dem Beitrag, den er bei der Durchführung einer eigenen Straßenoberflächenentwässerung hätte aufwenden müssen.

§ 4 - Änderung von Versorgungsleitungen

- (1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen gemeindlicher Versorgungsleitungen hat die Gemeinde durchzuführen.
Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs - und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Die Durchführung der notwendigen Änderungen oder Sicherungen anderer Versorgungs - und sonstiger Leitungen veranlaßt die Straßenbauverwaltung.
- (2) Die Kosten für die Maßnahmen nach Absatz (1) richten sich nach den bestehenden Rahmenverträgen mit den Versorgungsunternehmen.
- (3) Die Benutzung von Straßengrundstücken für gemeindliche Leitungen ist durch einen Straßennutzungsvertrag gesondert zu regeln.

§ 5 - Gebäudeabbruch, Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

- (1) Die Kosten für die Baufeldfreimachung, Baustelleneinrichtung und -räumung sowie die Verkehrssicherung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen der Straßenbauverwaltung und der Gemeinde geteilt.

§ 6 - Kosten für die Bauvorbereitung und - durchführung

- (1) Die Gemeinde erhält für die Bauvorbereitung (insbesondere Planung, Entwurfsbearbeitung) und für die Baudurchführung (insbesondere Vergabe, Abrechnung, Vertragsabwicklung) Kosten in Höhe von 10% der auf die Straßenbauverwaltung entfallenden tatsächlichen Baukosten von der Straßenbauverwaltung erstattet.

§ 7 - Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Straßenbauverwaltung und die Gemeinde verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kosten zu übernehmen.
Die Kosten sind in der Anlage, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist, ermittelt.
- (2) Die Kosten der Straßenbauverwaltung betragen vorbehaltlich der Abrechnung
- | | |
|---|---------------|
| a) Baukosten Regenwasserkanal, Fiktivkosten | 34.050,-- DM, |
| das entspricht 250,00 DM/ | |
| lfd. Meter Leitung | |
| b) Baukosten für Versickerungsanlage | 8.833,-- DM, |
| das entspricht 25,-% der Kosten | |
| der Anlage | |
- (3) Die Kosten für die Gemeinde betragen insgesamt vorbehaltlich der Abrechnung :
- | | |
|---------------------------------------|---------------|
| a) Baukosten Regenwasserkanal | 22.472,-- DM, |
| das entspricht der Differenz zu | |
| (2)a | |
| b) Baukosten für Versickerungsanlage | 26.499,-- DM, |
| das entspricht 75,-% der Kosten | |
| der Anlage | |
- (4) Diese Kostenteilungsschlüssel werden der Abrechnung zugrunde gelegt.
Die Rechnungslegung hat getrennt nach Baukosten und Verwaltungskosten entsprechend der anliegenden Formblätter zu erfolgen.
(Anlage Bl. 19 - 20)

- (5) Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt der Gemeinde.
Die Straßenbauverwaltung leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung der Gemeinde Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird die Gemeinde der Straßenbauverwaltung eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und den Kostenanteil der Straßenbauverwaltung übersenden.
- (6) Die Straßenbauverwaltung verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von ihr an die Gemeinde zu zahlenden Rechnungsbeträge werden 6 Wochen nach Anforderung fällig.
Soweit die Straßenbauverwaltung gegenüber der Gemeinde mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, hat sie Verzugszinsen in Höhe des jeweilig geltenden Basiszinssatzes der Deutschen Bundesbank zu zahlen.
- (7) Soweit Bauarbeiten im Auftrag und für Rechnung der Straßenbauverwaltung vergeben sind, werden die Rechnungen von der Gemeinde geprüft, festgestellt und an die Straßenbauverwaltung zur Zahlung weitergeleitet.
Die Gemeinde ist berechtigt, fällige Zahlungsverpflichtungen der Straßenbauverwaltung an der Baumaßnahme zu erfüllen, wenn dies im Interesse der Gemeinschaftsmaßnahme erforderlich ist.

III Sonstige Regelungen

§ 8 - Baulast nach Fertigstellung

- (1) Es besteht Übereinstimmung, daß die Baulast an dem Regenwasserkanal einschl. der Versickerungsanlage der Gemeinde obliegt.
- (2) Im Zusammenhang mit der Übernahme der Baulast an der Regenwasserleitung durch die Gemeinde sind gleichzeitig die Einleitgebühren abgegolten.

§ 9 - Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Für die Gemeinde
Witzin, den 28.07.1999

Urbschat
Bürgermeister



Für die Straßenbauverwaltung:
Schwerin, den 26.07.1999

Taschenbrecker
Amtsleiter

2 284
22
22.07.
99

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Vereinbarung:

Seite 7 -8	Kostenteilungsschlüssel/ Gesamtkosten
Seite 9 - 17	Kostenermittlung Entwässerungsanlage nach AKS
Seite 18	Ermittlung der anteiligen Kosten für den Regenwasserkanal und die Versickerungsanlage
Seite 19 - 20	Lagepläne
Seite 21 - 22	Muster der Abrechnung Bau- und Verwaltungskosten

Anlage

Ermittlung Kostenteilungsschlüssel

Regenwasserkanal

Gesamtbaukosten	56.522,00 DM	100 %
Anteil Gemeinde	22.472,00 DM	
Anteil Straßenbauamt	34.050,00 DM	

Versickerungsanlage

Gesamtbaukosten	35.332,00 DM	100 %
Anteil Gemeinde	26.499,00 DM	75 %
Anteil Straßenbauamt	8.833,00 DM	25 %

Anlage

Übersicht der Gesamtbaukosten

	Gesamtkosten	Anteil Gemeinde	Anteil SBA
Regenwasserkanal	56.522,00	22.472,00	34.050,00
Versickerungsanlage	35.332,00	26.499,00	8.833,00
Gesamtkosten	91.854,00	48.971,00	42.883,00

(ET-1NTWI)

- Ausfertigung SBA -

1x 104/2-K. ✓

1x 104-2-K. ✓

Ablage bei KTV

v. 16.1.99

13.1.99

9.

22.1.99

1. Nachtrag

zur Vereinbarung vom 26.07.1999/13.08.99

zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch das Straßenbauamt Schwerin,
PF 110262, 19002 Schwerin,
endvertreten durch den Leiter des Straßenbauamtes Schwerin,
Herrn Taschenbrecker
- Straßenbauverwaltung -
und
der Gemeinde Witzin,
vertreten durch das Amt Sternberger Seenlandschaft
- Gemeinde -

bezüglich der Maßnahme

B 104, OL Witzin, - Vorflut

bedingt durch erforderlich gewordene Umverlegung des
Regenwasserkanals im Bereich vom Schacht KS₃ bis KS vorh. =
ehemaliger Anschluß zur Vorflut über ein Privatgrundstück.

a) Baukosten lt. Kostenvoranschlag	rd.	37.729,41 DM
		38.000,-- DM
b) Verwaltungskosten gem § 6 (1); 10 % von 38.000,00 DM		3.800,00 DM

Sie sind zu 100 % von der Straßenbauverwaltung zu tragen.

Dieser „1. Nachtrag“ ist gesondert außerhalb der Maßnahme B 104, OL Witzin, - Vorflut abzurechnen.

Es gelten ansonsten die Bedingungen der o.g. Vereinbarung.

Für die Gemeinde Witzin: Für die Straßenbauverwaltung:

Witzin....., den 02.11.1999. Schwerin, den 13.10.1999

Urbschat
Bürgermeister



Taschenbrecker
Amtsleiter

Straßenbauamt Schwerin

Güstrower Straße 88

1955 Schwinn

2	213f		
16	13.2		
14.7-85	9		
	6		

Anlagen:

- Kostenzusammenstellung nach AKS
- Kostenvoranschlag
- Lageplan (Gemarkung Witzin, Flur 1)

(Et-NTWI1)

1 + m4 ✓

2. Nachtrag
zur Vereinbarung vom 26.07.1999/13.08.1999

Luftlinie

zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch das Straßenbauamt Schwerin,
PF 110262, 19002 Schwerin,
endvertreten durch den Leiter des Straßenbauamtes Schwerin,
Herrn Taschenbrecker
- Straßenverwaltung -
und
der Gemeinde Witzin,
vertreten durch das Amt Sternberger Seenlandschaft
- Gemeinde -

Stille - +
Witzin - +
S. Witzin

F -

11.1.2000

bezüglich der Maßnahme

B 104, OL Witzin, - Vorflut

bedingt durch erforderlich gewordene Baukostenerhöhung
(> 10% der Vergabesumme) entsprechend folgender Begründung:

1. Entwässerungsleitung

- 1.1 Der Kostenanteil des Straßenbauamtes erhöht sich von
34.050,00 DM auf 39.450,00 DM
- 1.2 Bei der Berechnung der Kosten wurden die Längen in der Ent-
wurfsplanung herangezogen
- 1.3 Gegenüber der Planung wurden in der Bauphase folgende Ände-
rungen erforderlich:
 - Verschiebung des Absetzbeckens um einige Meter aufgrund
der inzwischen veränderten Nutzung des Grundstückes
 - Herstellung einer weiteren Anschlußmöglichkeit für die
Straßenentwässerung der B 104 (Herauslegen der Leitung DN
300 mit Herstellung eines Schachtes im Gehwegbereich
neben der B 104)
 - Verlängerung der Vorhandenen Anschlüsse der Regenent-
wässerung der B 104 an den neuen Schacht

- Veränderung der Lage der Schächte aufgrund umfangreich vorhandener Leitungen in der Leitungstrasse, um unnötigen Mehraufwand (Leitungsumverlegung) einzusparen
- 1.4 Durch diese Änderung verändert sich die Länge der anrechenbaren Leitungen von geplanten 136,2 m auf 157,8 m

2. Beckenanlage zur Sammlung und Beseitigung des Regenwassers

- 2.1 Für die Berechnung des Kostenanteils des Straßenbauamtes wurden am 06.07.1999 die Kostenberechnung nach AKS und die Kostenberechnung vom 09.06.1999 der Entwurfsplanung zugrundegelegt
- 2.2 Die in der Submission erhaltenen Preise liegen zum teil über den geplanten Kosten
- 2.3 Entsprechend Absprachen mit dem Auftraggeber und der unteren Wasserbehörde wurde eine vorhandene und während der Bautätigkeit wiedergefundenen Dränleitung gespült, um einen Notüberlauf zu erhalten
- 2.4 Folgende Preisveränderungen (Netto) sind zwischen Kostenberechnung und Angebot aufgetreten:
- Rückhaltebecken (Absetzbecken) herstellen komplett:
von 3.874,25 DM zu 8.592,30 DM
 - Rückhalte-/Sickerbecken herstellen komplett:
von 16150,00 DM zu 26.123,97 DM
 - Baugelände abräumen von 2.000,00 DM zu 4.900,00 DM
 - Einfriedung herstellen von 1395,00 DM zu 12.789,40 DM
- 2.5 Durch die oben angeführten veränderten Angebotspreise ergibt sich im Wesentlichen die Kostenerhöhung für die Beckenanlage

Demzufolge erhalten der §7 (2) und §7 (3) folgende Fassung:

- (2) Die Kosten der Straßenbauverwaltung betragen vorbehaltlich der Abrechnung und ohne den 1. Nachtrag:
- | | |
|--|--------------|
| a) Baukosten Regenwasserkanal,
Fiktivkosten
das entspricht 250,- DM/lfdm Leitung | 39.050,- DM, |
| b) Baukosten für Versickerungsanlage
das entspricht 25% der Baukosten
der Anlage | 16.017,- DM, |
| c) Verwaltungskosten gem. §6 (1)
10% von (39.050,-+16.017,-) = | 5.507,- DM |
- (3) Die Kosten für die Gemeinde betragen insgesamt vorbehaltlich der Abrechnung
- | | |
|--|-------------|
| a) Baukosten Regenwasserkanal
das entspricht der Differenz zu
(2)a | 9.465,- DM, |
|--|-------------|

b) Baukosten für Versickerungsanlage 48.052,- DM,
das entspricht 75% der Baukosten
der Anlage

Es gelten ansonsten die Bedingungen der o.g. Vereinbarung.

Für die Gemeinde Witzin:

Für die Straßenbauverwaltung

Witzin, 02.12.1999

Schwerin, den 30.11.1999

Urbschat

Bürgermeister



Taschenbrecker

Taschenbrecker
Amtsleiter

Straßenbauamt Schwerin

Güstrower Straße 88

19055 Schwerin

2	2135	
<i>121</i>	<i>84</i>	
12.11.99	02.12.99	

Folgende Anlagen sind Bestandteil des 2. Nachtrages
zur Vereinbarung:

1.) Anlage, A', Seite 1-4

2.) Kostenzusammenstellung nach AKS

(Et-AnlA)

Anlage A

Übersicht der Gesamtbaukosten

gemäß (SR) Schlußrechnung

	Gesamtkosten	Anteil Gemeinde	Anteil SBA
Regenwasserkanal	48.915,07	9.465,07	39.450,00
Versickerungsanlage	64.069,33	48.052,00	16.017,33
Gesamtkosten :	112.984,40	57.517,07	55.467,33

Gemeinde Witzin

Beschluss - Nr.:BVW-074/2016

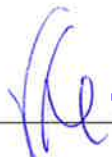
Betr.: Beschluss über die Vertretung der Gemeinde Witzin im Kommunalen Anteilseignerverband der WEMAG

Beteiligte Gremien:

Datum

Gremium

TOP

1. Zuständige/federführende Abt.	Aktenzeichen	Handzeichen/Datum
Amt für Zentrale Dienste		01.12.2016 

2. Mitwirkende Ämter:	keine Einwände ☐	siehe Anlage ☐	Handzeichen/Datum

3. Sichtvermerk des Leitenden Verwaltungsbeamten:

4. Sichtvermerk des Bürgermeisters:



5. Finanzielle Auswirkungen:

☒ keine ☐ Erträge/Einzahlungen ☐ Aufwendungen/ Auszahlungen
Betrag Haushaltsstelle Haushaltsjahr

☐ Die Mittel stehen zur Verfügung

☐ Die Mittel stehen nicht zur Verfügung

☐ Die Mittel stehen nur teilweise zur Verfügung

Teilbetrag in €	Deckungsvorschlag	Sichtvermerk/Kämmerei

Begründung:

Die Gemeinde Witzin ist Mitglied im Kommunalen Anteilseignerverband der WEMAG. Um die kontinuierliche Mitarbeit der Gemeinde in der Verbandsversammlung zu sichern, sollte der Leitende Verwaltungsbeamte oder einer seiner Stellvertreter die Vertretung der Gemeinde ausüben, soweit der Bürgermeister oder einer seiner Stellvertreter nicht selbst teilnehmen können.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung bevollmächtigt den Leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes Sternberger Seenlandschaft, Herrn Armin Taubenheim, oder einen seiner Stellvertreter, mit der Vertretung der Gemeinde Witzin in der Verbandsversammlung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG für die Dauer der Wahlperiode, soweit nicht der Bürgermeister oder einer seiner Stellvertreter teilnehmen können.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: davon anwesend:
 dafür: dagegen: Enthaltung

- | | |
|--------------------------|-------------------------------------|
| ☐ | Beschluss gefasst wie vorgeschlagen |
| ☐ | Beschlussvorschlag zurückgestellt |
| ☐ | Beschlussvorschlag geändert |

Unterschriften:

Datum:

Gemeinde Witzin

Beschluss - Nr.:BVW-076/2017

Betr.: Beschluss über die Entgegennahme einer Spende

Beteiligte Gremien:

Datum Gremium

16.02.2017 Gemeindevertretung Witzin

TOP

1. Zuständige/federführende Abt.	Aktenzeichen	Handzeichen/Datum
Amt für Finanzen		 09.01.2017

2. Mitwirkende Ämter:	keine Einwände ☐	siehe Anlage ☐	Handzeichen/Datum

3. Sichtvermerk des Leitenden Verwaltungsbeamten:

4. Sichtvermerk des Bürgermeisters:



5. Finanzielle Auswirkungen:

☒ keine ☐ Erträge/Einzahlungen ☐ Aufwendungen/ Auszahlungen
Betrag Haushaltsstelle Haushaltsjahr

☐ Die Mittel stehen zur Verfügung

☐ Die Mittel stehen nicht zur Verfügung

☐ Die Mittel stehen nur teilweise zur Verfügung

Teilbetrag in €	Deckungsvorschlag	Sichtvermerk/Kämmerei

Begründung:

Die Pension Haus Seefrieden, Inhaber Kurt Viergutz hat am 01.11.2016 einen Betrag von 300,00 € für den Hausbrand in Witzin gespendet.

Die Familie Charborski beabsichtigt, der Gemeinde Witzin 1.000 € für den Spielplatz zu spenden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Witzin beschließt die Annahme der Spende in Höhe von 300,00 € und ihre Weiterleitung an die Geschädigte, Frau Rosenfeld, sowie die Annahme der Spende über 1.000 € und die Verwendung für den Spielplatz.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: ☐ davon anwesend: ☐
dafür: ☐ dagegen: ☐ Enthaltung ☐

- | | |
|--------------------------|-------------------------------------|
| ☐ | Beschluss gefasst wie vorgeschlagen |
| ☐ | Beschlussvorschlag zurückgestellt |
| ☐ | Beschlussvorschlag geändert |

Unterschriften:

Datum:

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 12 63 | 19362 Parchim

Gemeinde Witzin
Der Bürgermeister
über Amt Sternberger Seenlandschaft
Am Markt 1
19406 Sternberg

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim
als untere Naturschutzbehörde

Organisationseinheit
Fachdienst Natur- und Umweltschutz

Ansprechpartner
Frau Jacht

Telefon 03871 722- 6840 | **Fax** 03871 722-77-6840
E-Mail margit.jacht@kreis-lup.de

Aktenzeichen

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
C 344

Datum
2017-01-12

Gemeinde Witzin - Weg zum Ortmannsee (Gemarkung Witzin, Flur 6, Flurstück 214)

Sehr geehrter Herr Hüller,

aufgrund Ihrer E-Mail vom 6. Oktober 2016 und des am 4. Oktober 2016 mit Frau Möller während eines Ortstermins geführten Gespräches teile ich Ihnen nunmehr Folgendes mit:

Sie möchten eine Heckenpflege anzeigen und den o.g. Weg instandsetzen.

Sie äußerten, dass die Hecken mittlerweile so weit an den Weg herangewachsen sind, dass ein Durchfahren mit einem PKW ohne Lackkratzer nicht mehr möglich ist.
Sie äußerten ferner, dass durch die tiefen Spurrinnen, die sich im Laufe der Jahre gebildet haben, ein Befahren mit einem normalen PKW kaum noch möglich ist.
Ebenso ist eine Pflege (Grünschnitt) mittels Rasentraktor nicht möglich und musste im vergangenen Jahr per Hand mittels Rasentrimmer durchgeführt werden, damit es wenigstens möglich ist, den Weg zu Fuß zu nutzen.

Sie gaben den Hinweis, dass es nicht Ihre Absicht ist, neues Material auf den Weg zu verbringen. Es soll lediglich die mittlere Bodenwelle aufgebrochen werden und in die Spurrinnen verbracht werden.

Der Weg soll lediglich profiliert werden, d.h. die Oberfläche des Weges soll ohne Eintrag von Material geglättet werden. Somit handelt es sich um eine unwesentliche Änderung eines Weges.

Zu dieser geplanten Maßnahme – den vorhandenen Weg mittig runterfräsen, um ihn befahrbarer zu machen – wird die Zustimmung erteilt.

Einem seitlichen fachgerechten Einkürzen der Hecke (beidseitig der Fahrbahn) um jeweils ca. 0,50 m wird ebenfalls zugestimmt.

Zu der Heckenpflege hatte ich Ihnen bereits mit Datum vom 14. Januar 2016 ein Schreiben geschickt, dass so, wie bereits von Frau Kausch im Jahr 2013 mit gewissen Parametern zugestimmt, verfahren werden darf und übergab Ihnen eine Kopie dieses Schreibens vom 13.11.2013, in dem Frau Kausch wichtige Informationen zu der Problematik Heckenpflege mitteilte.

SITZ PARCHIM | Pullitzer Straße 25 | 19370 Parchim | Telefon: 03871 722-0 | Fax: 03871 722-77-7777 | www.kreis-lup.de

Dienstgebäude LUDWIGSLUST | Garnisonsstraße 1 | Ludwigslust | Telefon: 03871 722-0 | Fax: 03871 722-77-7777

RECHNUNGSADRESSE | Rechnungsstelle Landkreis Ludwigslust-Parchim | Fachdienst 68 | Postfach 12 63 | 19362 Parchim | E-Mail: rechnung@kreis-lup.de

BANKVERBINDUNG | Sparkasse Mecklenburg-Schwerin | IBAN: DE28 1405 2000 1510 0000 18 | BIC: NOLADE21LWL

ÖFFNUNGSZEITEN | Nach Terminvereinbarung mit Ihrem Ansprechpartner und Mo + Mi + Fr 08.00 – 13.00 Uhr | Di + Do 08.00 – 13.00 Uhr + 14.00 – 18.00 Uhr

IHRE BEHÖRDENUMMER 115 | Mo - Fr 08.00 - 18.00 Uhr | Behördennummer 115 ist von außerhalb auch mit Vorwahl (03871) wählbar

Ich gehe davon aus, dass Sie diese Schreiben noch in Ihren Unterlagen zur Verfügung haben.

Insgesamt ist jedoch zu beachten, dass es sich vorliegend um gesetzlich geschützte Biotope handelt und die Heckenpflege nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig ist.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Jacht
Sachbearbeiterin

Gemeinde Witzin

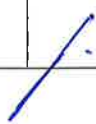
Beschluss - Nr.:BVW-075/2016

Betr.: Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG

Beteiligte Gremien:

Datum Gremium
02.01.2017 Gemeindevertretung Witzin

TOP

1. Zuständige/federführende Abt.	Aktenzeichen	Handzeichen/Datum
Amt für Finanzen		 14.12.2016

2. Mitwirkende Ämter:	keine Einwände	☐ siehe Anlage	☐ Handzeichen/Datum

3. Sichtvermerk des Leitenden Verwaltungsbeamten:

4. Sichtvermerk des Bürgermeisters:



5. Finanzielle Auswirkungen:

☒ keine ☐ Erträge/Einzahlungen ☐ Aufwendungen/ Auszahlungen
Betrag Haushaltsstelle Haushaltsjahr

- ☐ Die Mittel stehen zur Verfügung
☐ Die Mittel stehen nicht zur Verfügung
☐ Die Mittel stehen nur teilweise zur Verfügung

Teilbetrag in €	Deckungsvorschlag	Sichtvermerk/Kämmerei

Begründung:

Durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 (StÄndG 2015) vom 02.11.2015 wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) neu gefasst. Bislang war im bundesdeutschen Umsatzsteuerrecht (§ 2 Absatz 3 UStG) das Vorliegen eines Betriebes gewerblicher Art (BgA) maßgeblich für eine potentielle Umsatzsteuerpflicht. Die ausschließliche Vermögensverwaltung und der Hoheitsbetrieb unterlagen nicht der Umsatzsteuer.

Die durch § 2 Absatz 3 UStG begründete Unternehmereigenschaft von jPdöR steht nicht mit Art. 13 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie im Einklang. An dieser Regelung hat sich bereits der Bundesfinanzhof (BFH) in seinen Urteilen in der Vergangenheit orientiert. Der BFH hat daher bereits in 2011 entschieden, dass die entgeltliche Nutzungsüberlassung einer gemeindlichen Sporthalle an einer anderen Gemeinde der Umsatzsteuer unterliege und sah die Unternehmereigenschaft der Gemeinde als gegeben an.

Weitere Urteile verfolgten dieselbe Richtung. Der Gesetzgeber hat aufgrund der BFH-Urteile und der richtlinienkonformen Umsetzung in nationales Recht den § 2b UStG entworfen, der dann durch das StÄndG 2015 eingeführt wurde.

Neuregelung des § 2b UStG

Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand führt zu einer Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht der jPdöR. Zukünftig wird bei der Seite: 2/2 Umsatzsteuerpflicht darauf abgestellt, ob jPdöR auf privatrechtlicher oder auf öffentlich-rechtlicher Grundlage tätig werden. Sofern die Stadt auf privatrechtlicher Ebene (durch Vertrag) agiert, erfüllt sie die Unternehmereigenschaft des UStG und erzielt demnach steuerbare und gegebenenfalls steuerpflichtige Umsätze im Sinne des UStG. Auch das Tätigwerden auf öffentlich-rechtlicher Grundlage kann, beim Vorliegen größerer Wettbewerbsverzerrungen zur Besteuerung der jeweiligen Lieferung und sonstigen Leistung mit Umsatzsteuer führen. Hierdurch soll eine Gleichstellung mit privaten Wirtschaftsakteuren erfolgen.

Die neuen Regelungen gelten ab 01.01.2017. Das bisherige Recht kann aber gemäß § 27 Absatz 22 UStG bis zum 31.12.2020 angewendet werden. Hierzu muss beim Finanzamt einmalig eine entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 abgegeben werden. Vor dem 31.12.2020 kann die Erklärung mit Wirkung zu Beginn eines neuen Kalenderjahres widerrufen werden. **Einschätzung zur Umsetzung der Regelung zum gegenwärtigen**

Zeitpunkt

Zunächst sind alle vermögensverwaltenden und wirtschaftlichen Tätigkeiten der Gemeinde auf ihre Umsatzsteuerbarkeit hin zu untersuchen. Gegebenenfalls sind auch weitergehende

Datum:

Anglerverein Witzin e.V.
c/o Werner Kröplin
Büdnerstraße 14
19406 Witzin

Amt Sternberger Seenlandschaft
- Gemeinde Witzin

19406 Sternberg

Witzin, den 21.12.2016

Antrag auf Förderung

Hier: Ersatz der Heizungsanlage und der Außenfassade im Anglerheim Witzin

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeindevertreter

Der Anglerverein Witzin e.V. wurde im Jahr 1948 gegründet. Mit seinen 81 Mitgliedern bewirtschaftet er ehrenamtlich 5 Seen mit einer Gesamtwasserfläche von ca. 30 ha. Schwerpunkt seiner Arbeit entsprechend der Satzung ist die Hege und Pflege der Fischbestände, die Einhaltung der Natur- und Umweltaufgaben an den Gewässern sowie die Förderung der gemeinschaftlichen ehrenamtlichen Arbeit der Mitglieder.

In den Jahren 1980 bis 1982 haben die Mitglieder des Vereins in vollständiger Eigeninitiative mit Unterstützung der Gemeinde und der damaligen LPG ein Anglerheim errichtet. Dieses Vereinshaus ist nicht nur Zentrum der Angler sondern von Anfang an eine Einrichtung, die sowohl den Einwohnern der Gemeinde als auch den Vereinen für ihre Veranstaltungen zur Verfügung gestellt wird. So wurden neben eigenen Veranstaltungen (13) im Jahr 2016 17 Familienfeiern durchgeführt. Die Dörpschaft Witzin e.V z.Bsp. nutzt das Anglerheim wöchentlich für Proben der Danztlud und weiteren 6 bis 8 Veranstaltungen jährlich. Das Anglerheim hat sich somit zu einem wichtigen Zentrum der ehrenamtlichen und gesellschaftlichen Arbeit der gesamten Gemeinde entwickelt.

In den vergangenen Jahren hat der Anglerverein aus Eigenmitteln laufend das Anglerheim durch umfangreichen ehrenamtliche Tätigkeit modernisiert. So wurden neue Fenster und Toiletten eingebaut, eine neue Küche angeschafft, der Fußboden und die Bestuhlung erneuert.

Bereits im Jahr 2015 hat nun der zuständige Bezirksschornsteinfeger auf Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 17. Mai 2013 verfügt, dass die im Jahr 1980 erbaute „Forster“ Heizungsanlage zwingend ersetzt werden muss.

Der Vorstand des Anglervereins hat nach Abwägung der vorhandenen Möglichkeiten beschlossen, wieder eine Feststoffheizungsanlage zu errichten, da deren Betrieb die kostengünstigste Variante darstellt. So wird insbesondere das bei der Pflege der Flächen um die Gewässer anfallende Brennholz schwerpunktmäßig für die Beheizung des Anglerheimes eingesetzt.

Die Umrüstung der Heizungsanlage ist mit ca. 8.000 Euro und die Erneuerung der Außenanlage mit ca. 2000 Euro veranschlagt.

Hierin sind ca. 1000 bis 1500 Euro enthalten, die in Eigeninitiative wie Rückbau der bestehen Heizungsanlage und Malerleistungen erbracht werden können.

Die für die Erneuerung der Heizungs- und Außenanlage benötigten Mittel übersteigen das eigene finanzielle Leistungsvermögen des Vereins.

Der Heimat- und Kulturverein Dörpschaft e.V hat bereits signalisiert, dass sie sich an den Gesamtkosten beteiligen wird, damit er auch zukünftig das Anglerheim für seine Veranstaltungen nutzen kann. Ebenfalls haben wir bei der Ehrenamtstiftung des Landes und beim Landesanglerverband einen Antrag zur Unterstützung eingereicht.

Bitte helfen Sie uns, dass wir auch in den nächsten Jahren die umfangreiche ehrenamtliche Arbeit in Witzin leisten können.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Kröplin
Vorsitzender